



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

18/SN-219/ME

Zahl: 112 480/9-I/7/86

Wien, am 20. März 1986

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetzes (APSG);
Begutachtung

ENTWURF	
Zl. _____	-GE/9 86
Datum: 24. MRZ. 1986	
Verteilt 25.3.86 Reichenberger	

An das

Präsidium des Nationalrates

J. Kayak

1010 W i e n
=====

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Schreiben vom 23.1.1986, Zl. 31.261/50-V/2/86, versendeten, im Betreff genannten Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H. M. ...



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 480/9-I/7/86

Wien, am 20. März 1986

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetzes (APSG);
Begutachtung

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

1010 W i e n
=====

zu Zl. 31.261/50-V/2/86 vom 23.1.1986

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich unter Bezugnahme auf die obzitierte Note, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1.) Zur formalen Gestaltung:

An mehreren Stellen des Gesetzentwurfes, u.a. auch im Titel, kommt der Ausdruck "zum Präsenzdienst einberufenen (zugewiesenen)" oder eine ähnliche Formulierung vor. Zur Klarstellung und aus sprachlichen Gründen wären diese Ausdrücke sinngemäß wie folgt zu zitieren: "zum Präsenzdienst einberufenen oder zum Zivildienst zugewiesenen".

Die §§ des Entwurfes sind - entgegen den legislatischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes (Punkt III des Anhanges) - ohne Punkt zitiert worden.

2.) Zu § 1 Abs. 2:

Der Ausdruck "Verfassungsbestimmung" wäre aufgrund der bisherigen Übung in Klammer zu setzen. Der Doppelpunkt hätte zu entfallen.

3.) Zu § 2:

Diese Bestimmung könnte sprachlich besser folgendermaßen lauten:

"Abschnitt II dieses Bundesgesetzes gilt

1. mit dem im Abschnitt III vorgesehenen Abweichungen sinngemäß für Personen, die in einem im § 19 genannten Dienstverhältnis stehen,
2. mit dem im Abschnitt IV vorgesehenen Abweichungen für Arbeitnehmer im Sinne des Landarbeitergesetzes."

4.) Zu § 3 Abs. 1:

Vor dem Ausdruck "außerordentliche Präsenzdienst" wäre zur Klarstellung der beiden Dienste der Artikel "der" einzufügen.

Das gleiche gilt sinngemäß auch für die §§ 4, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 und § 10.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 hätte daher zu lauten:

- "(1) Präsenzdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der ordentliche und der außerordentliche Präsenzdienst gemäß § 27 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150."

5.) Zu § 3 Abs. 2:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres besteht wegen der Klarheit der Begriffe "Präsenzdienst" und "Zivildienst" keine Notwendigkeit, sie im Arbeits-

platz-Sicherungsgesetz zu normieren oder auf die betreffenden Gesetze zu verweisen. Sollte auf § 3 dennoch nicht verzichtet werden, hätte § 3 Abs. 2 zu lauten:

"(2) Zivildienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der ordentliche und der außerordentliche Zivildienst gemäß den §§ 7 und 21 des Zivildienstgesetzes, BGBl.Nr. 187/1974."

6.) Zu § 5:

Der unbestimmte Gesetzbegriff "unverzüglich" sollte um den Passus "am nächstfolgenden Arbeitstag" ergänzt werden.

Im § 5 Abs. 1 ist die den Einberufungsbefehl betreffende Bestimmung des Wehrgesetzes nicht angeführt worden. Es sollte daher auch der den Zuweisungsbescheid betreffende § 8 des Zivildienstgesetzes entfallen.

Ferner wäre es wünschenswert, eine Mitteilungspflicht für den Fall einer Unterbrechung des Präsenz- oder des Zivildienstes sowie einer vorzeitigen Entlassung aus diesem zu normieren.

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung (zur besseren Lesbarkeit) nunmehr etwa wie folgt zu formulieren:

"(1) Der Arbeitnehmer, der zum Präsenzdienst einberufen oder zum Zivildienst zugewiesen worden ist, hat dem Arbeitgeber unverzüglich am nächstfolgenden Arbeitstag folgende Umstände mitzuteilen:

1. die Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides,

2. bei einer allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zuweisung diese Tatsache sowie jede Veränderung (Verlängerung oder Verkürzung) des bei Antritt des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes bekannten Ausmaßes der Dienstzeit."

7.) Zu § 6 Abs. 1 Z 3:

Der besseren Lesbarkeit halber, sollte der Abs. 1 dieser Bestimmung folgendermaßen lauten:

- "(1) Durch die Leistung des Präsenz- oder des Zivildienstes wird der Lauf folgender Fristen gehemmt:
1.
 2.
 3. Die Kündigungsfrist bei Kündigung durch den Arbeitgeber, die im Zeitpunkt
 - a) der Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder
 - b) der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder Zuweisungbereits läuft."

8.) Zu § 6 Abs. 3:

Im § 6 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes ist primär nicht die Kündigung, sondern eine Kündigungsfrist geregelt. Die Bestimmung sollte daher folgendermaßen lauten:

- "(3) Erfolgte die Kündigung durch den Arbeitgeber aus einem der Gründe des § 14 Abs. 1 Z 1, so hat das Einigungsamt auf Antrag des Arbeitgebers auszusprechen, daß eine Hemmung nicht eintritt."

Außerdem sollte aus systematischen Gründen diese Bestimmung als Absatz 2 eingefügt und der Text des bisherigen Absatz 2 als Absatz 3 normiert werden.

9.) Zu § 9 Abs. 1:

Aus den Erläuterungen zum Entwurf geht zwar hervor, daß bei Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes, des ordentlichen und des außerordentlichen Zivildienstes sowie in den meisten Fällen des außerordentlichen Präsenzdienstes nunmehr keine Aliquotierung des Urlaubsanspruches erfolgen soll.

Wünschenswert wäre aber eine Regelung, aus der diese Tatsache positiv hervorgeht. Die Bestimmung könnte demnach so lauten:

"(1) Durch die Leistung eines Präsenzdienstes oder eines Zivildienstes bleibt dem Dienstnehmer der Urlaubsanspruch für das betreffende Urlaubsjahr grundsätzlich voll erhalten."

Der § 9 Abs. 1 des Entwurfes würde dann zu § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 zu § 9 Abs. 3 werden.

10.) Zu § 11 Abs. 1:

Nach dem Wort "Einberufenen" wäre konsequenterweise der Ausdruck "Zugewiesenen" einzufügen.

Dies gilt sinngemäß auch für § 18 Abs. 3.

11.) Zu § 12 Abs. 2:

Der Ausdruck "Beendigungserklärung" erscheint nicht eindeutig definiert. In der letzten Zeile dieses Absatzes sollte anstelle der Worte "des Bescheides" der Ausdruck "des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides" treten.

12.) Zu § 13:

In dieser Bestimmung sollte weiters normiert werden, wie sich eine allfällige Aufhebung des Einberufungsbefehles

bzw. des Zuweisungsbescheides gem. § 68 AVG 1950 auf den Kündigungs- und Entlassungsschutz auswirkt, da dieser Aufhebung nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine rückwirkende Kraft zukommt.

13.) Zu § 21:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung werden nach ho. Ansicht kaum vertretbare Härten erkennbar, die sich bei der Leistung eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Präsenzdienstes von kurzer Dauer ergeben würden.

So würde etwa bei einer Truppenübung in der Dauer von einer Woche und der gemäß § 36 Abs. 1 Wehrgesetz acht Wochen vor Beginn des Präsenzdienstes erfolgten Zustellung des Einberufungsbefehles unter gleichzeitiger Berücksichtigung der vorangehenden Bestimmungen die Behinderung der Definitivstellung zirka 6 Monate andauern.

In logischer Konsequenz dieser Bestimmung könnte bei einer gewissen zeitmäßigen Staffelung der Truppen- bzw. anderer kurzfristiger Übungen gemäß § 27 Wehrgesetz die Definitivstellung eines Beamten letztlich sogar bis zu dessen 65. Lebensjahr verhindert werden.

Diese Auswirkung erscheint der Kürze einer derartigen Truppenübung und dem Sinn der Bestimmung unangemessen zu sein.

14.) Zu § 27 Abs. 2:

Diese Bestimmung sollte nach ho. Ansicht entfallen. § 35 ZDG sollte vielmehr im Zuge einer Novellierung oder Wiederverlautbarung berichtigt werden. Bis dahin wäre die Anwendung des neuen Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes im Wege der Interpretation zu erreichen. Dasselbe gilt sinngemäß auch für § 51 des Wehrgesetzes 1978.

15.) Zu den Erläuterungen:

Der Form halber und zur allfälligen Berücksichtigung bei den sonstigen Bestimmungen wäre zum letzten Absatz der Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 noch zu bemerken, daß gemäß § 29 Abs. 7 Wehrgesetz 1978 Wehrpflichtige durch Bescheid auch zu Kaderübungen ohne freiwillige Meldung verpflichtet werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

